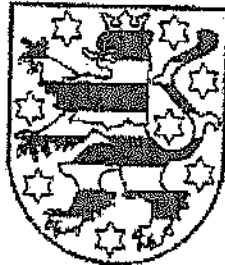


Amtsgericht Meiningen

IN 53/15

Ausfertigung

Geschäftsnummer

Eröffnungsbeschluss

Über das Vermögen d.

ATC GmbH Aero Technology Consociation GmbH, vertr.d.d. GF Quing Liu, Am Flugplatz 2, 99820 Hörselberg-Hainich

Amtsgericht Jena HRB 509224

wird heute, am 16.03.2015, um 08.00 Uhr
das Insolvenzverfahren gemäß § 16 InsO wegen

Zahlungsunfähigkeit

eröffnet.

Dem Schuldner wird gemäß § 80 InsO verboten, sein Vermögen zu verwalten und über sein Vermögen zu verfügen.

Zum Insolvenzverwalter wird gemäß § 27 InsO ernannt:
RA Oliver Scharf, Willy Brand Platz 10, 90402 Nürnberg

Der nach § 139 InsO maßgebliche Insolvenzantrag ist beim Insolvenzgericht am 09.02.2015 eingegangen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen schriftlich bis zum 08.05.2015 bei dem Insolvenzverwalter in 2-facher Ausfertigung unter Beifügung der die Forderungen belegenden Urkunden in Abdruck anzumelden.

Termin zur Gläubigerversammlung (Berichtstermin) wird bestimmt auf
Mittwoch, 27. Mai 2015, 09:20 Uhr, Saal 105, Justizzentrum Meiningen, Lindenallee 15.

Der Termin dient der Berichterstattung des Verwalters über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihrer Ursachen sowie zur Beschlussfassung gemäß §§ 57, 66, 68, 79, 100, 101, 149, 157, 160, 162, 163, 207, 271 InsO.

Ist die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig, gilt die Zustimmung für Entscheidungen gem. § 160 InsO als erteilt.

Termin zur Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) wird bestimmt auf
Mittwoch, 27. Mai 2015, 09:20 Uhr, Saal 105, Justizzentrum Meiningen, Lindenallee 15.

Der Termin dient der Forderungsprüfung gemäß § 176 InsO. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt.

Alle Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden

Der Verwalter wird gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses, nach § 30 Abs. 2 InsO durchzuführen.

Eichner
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
98617 Meiningen, 16.03.2015
Friedrich, Justizobersekretärin
Kundensbeamtin der Geschäftsstelle

